

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 16. Juni

1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 15te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro 282. das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 20. Mai 1869;

Nro. 283. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments, vom 23. Mai 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7414. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9,600 Thalern, vom 12. April 1869;

Nro. 7415. das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark) vom 26. April 1869;

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Reglement

für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna. Auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 28. Fe-

Anmeldung des Flößunternehmers.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, während der diesjährigen Flößperiode durch den Flößführer

wohnhaft zu und eine Anzahl von Flößern die nachstehend verzeichneten Hölzer:

1.
2.
3.

u. s. w. aus der Forst auf dem Schwarzwasser (der Prussinna) und zwar von der Ablage bei bis zur Ablage bei flößen, und nach beendigter Flöße Tage lang nach Sentholz fischen zu lassen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Unternehmers.)

bruar 1843 (Ges.-Samml. für 1843, Seite 41. ff.) bestimmen wir hierdurch über die Holzflößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna, was folgt:

§. 1. Es steht einem Jeden frei, unter Beobachtung der Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements auf der Prussinna Kastenholz und Eisenbahnschwellen und auf dem Schwarzwasser Holz aller Art, verbunden und unverbunden, zu flößen.

§. 2. Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei führen der von der Königlichen Regierung zu Marienwerder zu bestimmende Flößinspektor (z. B. der königl. Oberförster zu Dsche) und unter ihm die Ortspolizeibehörden, welche seinen Verfügungen in Flößangelegenheiten Folge zu leisten haben. — Der Flößinspektor kann sich nach Bedürfnis durch die in der Nähe der genannten Flüsse wohnenden königl. Oberförster mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Regierung vertreten lassen.

§. 3. Die Flößerei beginnt, sobald das Wasser eisfrei ist, und endet am 15. November. Flößholz, welches nach dem 15. Novbr. noch im Wasser liegt, kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers herausschaffen lassen.

§. 4. Wer Holz auf dem Schwarzwasser oder der Prussinna flößen lassen will, hat möglichst zeitig im Jahre, spätestens bis zum 1. April, dem Flößinspektor 2 gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, zu welcher das nachstehende Formular zu benutzen ist.

Entscheidung des Flößinspektors.

Der nebenstehende Antrag wird hierdurch unter Bezugnahme auf das Flößreglement vom genehmigt mit folgenden Maßgaben:

1. das Holz muß eingeworfen werden am
2. das Holz muß ausgewaschen sein spätestens am
3. nach Sentholz darf der Unternehmer nur fischen lassen Tage nach beendigter Flöße.
4.
5.

u. s. w. (Ort, Datum und Unterschrift des Flößinspektors.)

Auf einem Exemplar der Anmeldung ertheilt der Flößinspektor die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen, und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden nach der Zeitfolge der Anmeldungen ertheilt.

Die zuletzt eingegangenen Anmeldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als es ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flößen möglich ist.

Der Floßführer muß den Erlaubnißschein während der ganzen Flöße bei sich haben, und denselben auf Verlangen den betreffenden Polizeibehörden und den Stauwerksbesitzern jederzeit vorzeigen.

§. 5. Zu Floßführern (cfr. §. 4.) dürfen Personen nicht bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder verfloßenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Holzdiebstahls oder wegen einer bei solcher Gelegenheit verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind.

§. 6. Wer mit der Flößerei beginnt, ohne einen Erlaubnißschein (§. 4.) zu besitzen, oder ohne ihn vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißschein enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt, und die Flößerei anderer Unternehmer stört, kann, abgesehen von Schadensersatz und Strafe, von dem Flößinspektor angehalten werden, das Holz sofort herauszuschaffen oder — bis auf weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Flößens — einstweilen festzulegen.

§. 7. Wenn in dem Erlaubnißscheine nicht etwas Anderes bestimmt ist, so hat der Unternehmer anzustellen außer dem Flößführer:

- a. beim Flößen von verbundenem Langholze auf jede Trakt, welche aus mehreren zusammenhängenden Tafeln besteht, 2 Flößer,
- b. bei lose schwimmendem Langholze auf jedes Schock Stämme 2 Flößer,
- c. bei Klastholz auf jede 200 Klafter einen Flößer, und zum Auswaschen auf jede 1000 Klafter mindestens 40 Mann.

Werden die hiernach erforderlichen Mannschaften nicht ange stellt, so kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers entweder die fehlenden annehmen oder nach Umständen das Holz aus dem Flusse schaffen lassen.

§. 8. Die Breite der Trakten darf 12 Fuß nicht überschreiten.

§. 9. Beim Flößen unverbundener Hölzer muß der Unternehmer an jeder Brücke oder Schleuse einen Wächter aufstellen, welcher Stopfungen des Holzes zu beseitigen und Beschädigungen der Bauwerke, sowie des Ufers möglichst zu verhüten hat. Ist von dem Unternehmer die Bestellung solcher Wächter unterlassen worden, so erfolgt sie auf seine Kosten durch den Flößinspektor, oder, wenn dessen Verfügung nicht schnell genug eingeholt werden kann, durch die Ortspolizeibehörde.

§. 10. Die Stauwerksbesitzer müssen ihre Schlen-

sen in einem den Flößereibetrieb gestattenden Zustande erhalten, und gegen die im anliegenden Tarife bestimmten Vergütungen nicht nur den Durchgang des Flößholzes zulassen, sondern auch den erforderlichen Wasserzug gewähren. — Der Durchgang ist ihnen mindestens zwei Stunden vorher von dem Flößführer anzukünden.

Das Zählgeld dürfen sie erheben, auch wenn sie von ihrer Befugniß zum Nachzählen des Holzes keinen Gebrauch machen.

§. 11. Die Uferbesitzer müssen:

- a. einen 4 Fuß breiten Uferstreifen unentgeltlich freigeben zum Begleiten und Fortschaffen der treibenden Hölzer durch die Flößer,
- b. an den vom Flößinspektor, oder in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde, zu bestimmenden Stellen die zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer, sowie die zum Aufstellen derselben erforderliche Fläche einzuräumen.

Die dafür von dem Flößunternehmer zu entrichtende Vergütung hat im Mangel der Einigung der Flößinspektor festzustellen, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Dasselbe gilt von der Vergütung für Beschädigungen, welche durch Ausuern des Holzes auf die angrenzenden Grundstücke entstehen. — Die vom Fiskus angelegten Ablagen können, soweit der Raum es gestattet, auch von Privatunternehmern unter den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen benutzt werden.

§. 12. Den Flößern ist nicht gestattet, an andern, als den vom Flößinspektor oder der Ortspolizeibehörde ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken und Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritten geschehen.

§. 13. Der Flößführer darf das treibende Holz nie ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen. Er ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§. 14. Den Uferbesitzern steht das Fischen nach Senkholz nur zu nach Ablauf derjenigen Frist, während welcher der Unternehmer der letzten Flößung im Jahre noch selber nach Senkholz fischen lassen darf, und vor Beginn der ersten Flößung im nächsten Jahre.

§. 15. Alle früheren Bestimmungen über die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna, insbesondere die Verordnungen vom 20. August 1830 (Amtsblatt der Regierung in Marienwerder für 1830, Seite 336.) 13. Dezember 1838 (ebenda für 1839, Seite 58.) 16. August 1846, (ebenda für 1846, Seite 153.) und 9. April 1847 (ebenda für 1847, Seite 61.) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

v. b. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: MacLean.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schumann.

Flößtarif

für das Schwarzwasser und die Prusinna.

Es sind zu entrichten, soweit nicht durch bestehende Verträge etwas Anderes festgesetzt ist:

A. an Schleusendurchlaßgeld:

I. von Klasterverholz

von der Klasterver

II. von Eisenbahnschwellen, vom Stück

III. von andern Hölzern, und zwar:

1. von Langholz oder Sägeblöcken bei 18 Fuß Länge und darüber vom Stück
2. desgleichen bei geringerer Länge vom Stück
3. von Halbholz von der Tafel zu 12 Stück
4. von Kreuzholz von der Tafel zu 24 Stück
5. von Spaltlatten in rundem Zustande, 24 Fuß lang, 5 Zoll am Kopf stark, oder 30 Fuß lang, 4 Zoll am Kopf stark, vom Schock
6. von Spaltlatten, gespalten, vom Schock
7. von Rundlatten vom Schock
8. = Schnittlatten =
9. = Bohlen, sechszöllig, vom Schock
10. = = fünfzöllig, = =
11. = = vierzöllig, = =
12. = Dielen, 1= bis 1 1/2 zöllig, vom Schock
13. = = 1 1/2= bis 2 zöllig, = =
14. = = 2= bis 2 1/2 zöllig, = =
15. = = 2 1/2= bis 3 zöllig, = =
16. = = 3 zöllig, vom Schock

bei der Mühle zu Kl. Schließwitz			bei den Mühlen zu Klingermühle, Odry-Boithal, Czubek, Neumühle, Wda, Bedlenken, Koslowo u. Przechowo		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	8	—	—	6
—	—	4	—	—	2
bei der Mühle zu Przechowo			bei den Mühlen zu Odry-Boithal, Czubek, Neumühle, Wda, Bedlenken u. Koslowo		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	8	—	—	6
—	—	4	—	—	3
—	8	—	—	6	—
—	8	—	—	6	—
—	10	—	—	7	6
—	5	—	—	3	9
—	8	—	—	6	—
—	4	—	—	3	—
1	10	—	1	—	—
1	6	—	—	27	—
1	2	—	—	24	—
—	8	—	—	6	—
—	12	—	—	9	—
—	16	—	—	12	—
—	20	—	—	15	—
—	24	—	—	18	—
			Thlr.	Sgr.	Pf.
B. an Zählgeld:			—	3	—
bei jeder Mühle von jedem Thaler des Schleusendurchlaßgeldes					
C. an Schützenaufzugsgeld:			—	5	—
bei jeder Mühle für jedesmaliges Ziehen jeder Schütze					
D. für das Legen der Fang- und Schwemmbäume:			1	—	—
bei jeder Mühle für jeden Baum					
E. für verlangtes Anstauen des Oberwassers zum Flottnachen des oberhalb der Mühle im Wasser liegenden Holzes:					
für jede Stunde, während welcher sämtliche Schleusen geschlossen gehalten werden müssen:					
bei der Mühle zu Czubek			—	27	6
bei der Neumühle			—	27	6
bei der Mühle zu Wda			—	27	6
F. für Nachwasser zum Forttreiben des durch die Schleuse gegangenen, oder unterhalb derselben eingeworfenen Holzes:					

für jede Stunde, während welcher der Mühlenbetrieb eingestellt werden muß, um den verlangten Wasserzug zu gewähren:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. bei der Klein Schliewiger Mühle	—	10	—
2. = = Klingeremühle	—	18	—
3. = = Ddry-Boithaler Mühle	—	20	—
4. = = Czubeker Mühle	—	20	—
5. = = Neumühle	—	20	—
6. = = Mühle zu Wda	1	—	—
7. = = = = Bedlenken	—	25	—
8. = = = = Kosłowo	—	20	—
9. = = Labodda-Mühle	—	20	—

Bemerkung zu E. und F.

Jede angefangene halbe Stunde wird für eine halbe Stunde voll gerechnet.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. d. Heydt. Im Auftrage: Im Auftrage:
Maclean. Schuhmann.

Polizeiverordnung,
betreffend den Flößereibetrieb auf dem Schwarzwasser
und der Prussinna.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (B.-G. S. 265 ff.) bestimmen wir was folgt:

Wer den Festsetzungen des Flößerei-Reglements für das Schwarzwasser und die Prussinna vom 5. Juni dieses Jahres zuwider handelt, oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Marienwerder, den 14. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B.-G.-Bl. S. 319.) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1. und 4. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.-G.-Bl. S. 466.) und nach §. 70. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 384.) ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den ver-

schiedenen Theilen des Großherzogthum Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstrafen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabepflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstrafen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabepflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

3) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschuldentilgungskasse hieselbst, Dralienstraße 94. unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Klassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in

Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigelegt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

4) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungen-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen erteilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

5) Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 Fl. 74 Cents — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 Fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Anst.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Das Kaiserlich Königlich Ministerium des Aeußern zu Wien hat in der nachfolgenden Nachweisung diejenigen Stellen des Auslandes, an welchen zu Gunsten der auswärtigen Staatsgläubiger die kostenfreie Umwandlung der Obligationen verschiedener Gattungen der bis vlt. 1867 bestandenen fundirten österreichischen Staatsschuld in solche der neuen einheitlichen Schuld erfolgen kann, mitgetheilt.

Im Interesse der diesseitigen Staatsangehörigen wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3. Juni 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Convertirungs-Stellen im Auslande.

Ort:	Firma:
Amsterdam	General-Consul Ritter von Aubez, Consortium von Becker et Fulb, Lippmann, Rosenthal et Comp. und der Agent in der österr. allgem. Boden-Credit-Anstalt.
Antwerpen	G. et C. Röglinger.
Augsburg	Paul von Stetten.
Berlin	Direktion der Diskonto-Gesellschaft.
Bern	Wattenwyl Ernst et Comp.
Breslau	C. Heimann.
Brüssel	L. Lambert.
Söln	Sal. Oppenheim jun. et Comp.
Darmstadt	Bank für Handel und Industrie.
Dresden	Michael Kassel. M. A. von Nothschild et Söhne.
Frankfurt a. M.	B. H. Goldschmidt. Marcus Königswarter. Filiale der Bank für Handel und Industrie. Gebrüder Bethmann.
Hamburg	Friedrich Westenholz et Comp.
London	M. M. Rothschild. Anglo Austrian Bank. W. G. Labenburg et Söhne.
Mannheim	Röster et Comp.
München	H. L. Hohenemser et Söhne. Robert von Fröhlich et Comp. Gebrüder von Nothschild.
Paris	Crédit foncier d'Autriche. Comtoir d'Escompte.
Stuttgart	Gebrüder Benedict.
Venedig	J. Henry Teixeira de Muttos.

7) Mittelft Allerhöchster Ordre vom 15. Mai d. J. sind: 1. das im hiesigen Kreise belegene Etablissement Jacobsmühle nebst den dazu gehörigen Grundstücken; 2. die durch den Besitzer dieses Etablissements von Einwohnern der Stadt Memme erworbenen Ländereien von etwa 345 Morgen Flächen-Inhalt — und zwar ab 1. und 2. unter Abtrennung von dem Gemeinde- und Polizei-Bezirk der Stadt Memme; — 3. der Gemeinde-Bezirk Broddener Mühle, unter Abtrennung

von dem Polizei-Bezirk des Domainen-Rent-Amtes Rewe, — zu einem selbstständigen Gutsbezirk mit dem Namen **Brodenermühle** vereinigt und zugleich die polizeibrigadeiliche Gewalt über diesen Bezirk dem Besitzer des nunmehrigen Gutes Brodenermühle bleibend übertragen worden.

Marienwerder, den 8. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Auf einem im Hafen zu Altona liegenden, mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion stattgefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreiten Palmkernrückständen explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. In Anlaß dieses Vorfalles machen wir auf die Gefahren aufmerksam, welche eine nicht sorgfame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen, entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Delsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphtha, Benzin u., behandelt worden ist.

Marienwerder, den 10. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die von der städtischen Polizeiverwaltung zu Riesenburg erlassene Strafen-Polizei-Ordnung vom 27. März 1869 ist in No. 20., 21. und 22. des Kreisblattes des Rosenberger Kreises pro 1869 aufgenommen.

Marienwerder, den 9. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Auf dem Gollub-Schönseer Personenpost-Course findet in Ostrowitt (Gut), 1 Meile von Gollub

und $\frac{1}{4}$ Meilen von Schönsee, eine Aufnahme von Personen statt.

Marienwerder, den 8. Juni 1869.

Ober-Post-Direction.

11) In den Monaten Juli bis October d. J. wird in München eine internationale Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Sculptur, Architectur, Kupferstecherkunst und Lithographie stattfinden.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Gegenstände werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport auf derselben Route und nach der Abfende-Station frachtfrei erfolgt, sofern durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und dort unverkauft geblieben sind.

Auch muß der Frachtbrief den Vermerk enthalten: „Zur Ausstellung nach München“ und die Adresse „An das Ausstellungs-Comitee“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben werden. Diese Transport-Vergünstigung hört 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung auf.

Bromberg, den 6. Juni 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Des Königs Majestät haben dem Regierungsrath Herrmann Theobald Heym hier selbst den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

Das erlebte Numerar-Kanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg ist von des Königs Majestät dem bisherigen Ehrenherrschaft, Dekan und Pfarrer Martin Müller in Elbing verliehen worden.

Dem bisherigen Stadtbriefträger Gottfried Heinrich ist die Amtsdienerstelle bei dem Domainen-Rent-Amte zu Culm vom 1. Mai d. J. ab vorläufig auf Probe übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24)